Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Artikel: Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften

Autor: Scheidegger, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eigentlichen Berficherung im technischen Sinne. Zunächft haben wir das schwankende, unberechenbare Risiko der Arsbeitslosigteit. Infolge der Unberechenbarkeit des Arbeitsmarktes ist dasselbe nicht rechnungsmäßig faßbar. (Forts. f.)

Postulate für ein Bundesgeset über Berufs: genossenichaften.

II. Traktandum ber außerordentlichen Delegiertenversammlung in Bajel, 26./27. Oktober 1895.

Referent Berr J. Scheibegger in Bern.

1. Poftulate.

Antrage des Centralvorstandes nach Entwurf I. Scheidegger. Ergebnis der zweimaligen Beratung durch den Centrulvorstand (15. Juli und 5. September 1895.)

Borausfegung.

1. Die in Art. 31 ber Bunbesverfassung gemährleistete Gewerbefreiheit wird — neben ben bereits bestehenden Ausnahmen — auch zu gunften von Berufsgenoffensichaften und zur Durchführung ber hierfür zu erslassenden Spezialgesete eingeschränkt.

Gründung. Organisation.

- 2. In ber berufsweisen Organisation ber Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, sowie in ber einheitlichen Pflege und Förberung ihres Arbeitsfelbes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Thesen muß durch ein Bundesgeset geschaffen werden.
- 3. Die vereinigten Berufsgenoffen jeden Induftrie-, Hans bels-, Landwirtichafts- ober Gewerbezweiges find zur Gründung von Berufsgenoffenschaften berechtigt.
- 4. Die Gründung von Berufsgenoffenschaften unterliegt keinem Zwang, entscheibet aber die Mehrzahl ber in ber Schweiz wohnenben stimmfähigen Angehörigen einer Berufsart für Gründung einer Berufsgenoffenschaft, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenoffen obligatorisch.
- 5. Das Begehren zur Gründung einer Berufsgenoffenichaft kann von einem berufsweise organisierten Centralverbande für die von ihm vertretene Berufsart
 beim Bundesrat eingereicht werden. Der Bundesrat
 hat zu konstatieren, ob die Mehrheit im Sinne von
 Biffer 4 vorhanden sei.
- 6. Berufsgenoffe ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer ober Sandeltreibender in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist. Erwerbsgesellschaften irgend welcher Art gelten als einzelne Genoffenschaften ober Geschäftsbetriebe.
- 7. Stimmfähig ift jeder Genoffenschafter, welcher bas 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ghren iteht.
- 8. Behufs Bornahme von Abstimmungen über bie Gründung von Berufsgenoffenschaften find in allen Stimmregister, ähnlich benjenigen wie fie für bie gewerblichen Schiebsgerichte bestehen, anzulegen.
- Auf bem gleichen Wege wie biese Berufsgenoffenschaften gegründet, können sie auch wieder aufgehoben werden.
- 10. Kommen in einer Berufsart Fabrikbetrieb und Großhandel Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufsgenossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich: die Gruppen der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen.
 - a) "Fabrit" ift berjenige Betrieb, welcher seine Probutte nur an Wiederberkäufer absitt oder maffenweise herstellt.
 - b) "Großhandel" ist berjenige Betrieb, welcher mit

- Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion bie Ware nur an Wieberverkaufer absett.
- c) "Handwert" und "Gewerbe" find Betriebe, welche birett für die Kundschaft ober einen Unternehmer arbeiten ober welche durch Kleinhandel ihre Waren birett an die Konsumenten absetzen.
- 11. Im Zweifelfalle, ob ein Geschäftsbetrieb als Fabrik, als Großhanbel, Handwerk ober Gewerbe ober 3u mehreren bieser Gruppen zugleich gehörig zu betrachten sei, entschet die in These 20 vorgesehene oberste Instanz.
- 12. Ift bas Wesen und ber Geschäftsbetrieb von zwei ober mehr Berufsarten nahe verwandt, so können sich biese in eine gemeinsame Berufsgenossenschaft vereinigen. Nebenzweige einer Berufsart werden bem Hauptzweige zugeteilt.
- 13. Umfaßt ein Gefchäftsbetrieb mehr als eine Berufsart ober Gruppe berfelben (Th. 10), fo kann berfelbe auch für jebe folche als Genoffenfchafter beigezogen werben.
- 14. In der gleichen Stadt ober politischen Gemeinde darf nicht mehr als je eine Sektion einer Genossenschaft bestehen. Sollte deren Mitgliederzahl zu groß werden, so sind Subsektionen zulässig, insofern sie unter der einheitlichen Oberleitung der Hauptsektion stehen.
- 15. Einzelne Genoffen einer Stadt ober politischen Gemeinde burfen nicht in Umgehung ber Ortsfektion Mitglied einer andern Sektion fein.
- 16. Settionen von weniger als gehn Mitgliebern find nur bann zulässig, wenn eine Genoffenschaft in ber gangen Schweiz biese Zahl von Genoffen nicht erreichen sollte.
- 17. Jebe Berufsgenoffenschaft hat ein fortlaufend zu ers gänzendes und jedem Berufsgenoffen zugängliches Mitgliederverzeichnis zu führen.
- 18. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich innerhalb ihrer Genossenschaft getrennt ober auch vereint grupp pieren. Im lettern Falle müssen beibe Teile in den Genossenschaftsbehörden in gleicher Zahl vertreten sein und die oberste Instanz (These 20 c) führt ies weilen den Borsitz oder sorgt für Stellvertretung. Diese Zusammensetzung der Genossenschaftsbehörden und Ausschüffe ist, abgesehen davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getrennt oder vereint gruppiert seien, in allen Fällen beizubehalten, wo Beschlüsse zu treffen sind, deren Tragweite für beibe Teile direkte Bedeutung haben.
- 19. Zur Erreichung von Anträgen und Gesuchen an bie Genossenschaftsbehörden sind Arbeitgeber und Arbeits nehmer gleichberechtigt.
- 20. Jebe Genoffenschaft steht unter der Leitung von Ber hörben dreierlei Instanzen.
 - a) Die erste Instanz bilden jeweilen bie Vorstände ber lokalen Sektionen einer Berufsgenoffenschaft.
 - b) Die zweite Instanz wird gebildet durch die Delegiertenversammlung und den Centralvorstand jeder einzelnen Berufsgenossenschaft, sowie ihren allsfälligen ständigen Beamten.
 - c) Die britte und oberfte Inftang ift eine von Bundesrat zu mählende Genoffenschaftstammer, welche als Organ eines feiner Departemente über allen Genoffenschaftsverbänden fteht.

Rechte und Pflichten.

21. Die Behörde oberster Instanz hat nicht nur die Genossenschafts, sondern auch die allgemeinen Interessen zu wahren. Sie überwacht das Genossenschaftswesen, damit sich dasselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsäte und Gesetze vollziehe, sorgt aber auch direkt oder durch Anträge an die kompetenten Behörden dafür, daß die zur Wahrung der berussichen Interessen gegebene Grenze nicht überschritten, bezw. das

fonsumierende Bublikum vor Neberforderung und Nebers griffen geschützt werde.

Das Gefet ordnet die hiefür erforderliche Kompetenz, sowie diejenige des Bundesrates.

- 22. Das Gefet gibt ben Berufsgenoffenschaften die erfors berlichen Kompetenzen zur Erfüllung ber ihnen obliegenden Pflichten, wie:
 - a) Das Ansehen und die Leistungsfähigkeit ihres Standes zu heben durch Regelung des Lehrslingswesens und Förderung des allgemeinen des beruflichen Bildungswesens, durch fortwährende Ueberwachung der Marktfähigkeit der Produkte, durch Erprodung neuer Erfindunger, Rohstoffe, Arbeitsverfahren, Hilfsmittel 2c.
 - b) Dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höche der Warenpreise und Arbeitslöhne 2c., in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Mißstände bekämpft und beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Rukunft des Standes nicht zulässig sind.
 - c) Keine Maßnahmen zu unterlassen, damit die Angehörigen ununterbrochene Beschäftigung ober Lebensunterhalt haben und damit ein thunlichster Ausgleich zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen erzielt werde. Zu diesem Behuf haben die Berussgenossenschaften geeignete Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Arbeitsvermittlung, der Zahl der alljährlich eintretenden Lehrlinge, Anstellungs und Entlassungen, Ersleichterungen, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Ersleichterungen betreffend Berkaufsstellen (Gewerbehallen) oder Aeuffnung allfälliger Lager u. si w Finanzielles.

23. Die Abministrationskoften für die Behörden oberfter Instanz trägt der Bund, mährend die übrigen Unkoften zu Lasten der betreffenden Berufsgenoffenschaften fallen.

24. Wo in der gleichen Berufsart die Genoffenschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsame Aufgaben zu erledigen haben, sind die daherigen Kosten auch gemeinsam zu tragen. Der gleiche Fall tritt ein, wenn mehrere Berufsgenofsenschaften sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben vereinigen.

25. Zur Bestreitung ber Unkosten, welche den Genossenschaften laut These 23 erwachsen, haben die Genossenschafter Beiträge an ihre Sektionen zu entrichten. Für rückständige Beiträge der Arbeitnehmer sind deren Sektionen berechtigt, den Arbeitgeber des jeweiligen Schuldners in Anspruch zu nehmen, damit er das Inkasso durch Lohnabzüge zu handen der betroffenen Sektion besorge.

Bugen und Strafen.

26. Widerhandlungen gegen die Genoffenschaftsgesetze, Reglemente und Berordnungen werden von der Genoffenschaftsbehörde durch Mahnungen oder Bußen bestraft oder können gleich den Widersetzlichkeiten gegen die übrigen Gesetz taulert und dem zuständigen Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Bei mehrmaligen Rückfällen kann die Berufsgenossenschaft den Entzug des Rechtes, Lehrlinge halten zu dürfen, eventuell auch Freiheitsstrafe beantragen.

27. Erwächst burch die Nichteinhaltung der Genossensschaftspflichten von Seite eines Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer finanzieller Schaben, so haftet die Sektion, welcher der fragliche Arbeitgeber angehört, dem gesichäbigten Arbeitnehmer als Bürge für den jeweiligen Betrag. Ift im umgekehrten Falle der Geschäbigte ein Abeitgeber, so ist die Sektion des Arbeitnehmers entschädigungspflichtig. Die in solcher Weise betroffene

Settion hat das Rüdgriffsrecht auf ihr betreffendes Mitglied.

2. Resolution.

Die Delegiertenversammlung bes schweizer. Gewerbevereins ben 19./20. Oftober in Bafel,

in Erwägung,

bag bie raschen Fortschritte ber Wissenschaft, ber Technik, bes Berkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, bes Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen,

in Bestätigung ber Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

Es ist burch eine Gingabe an ben Bundesrat ein "Bundesgeset über Berufsgenoffenschaften" im Sinn und Geist ber heute angenommenen Thesen, als Abschnitt ber ichweizer. Gewerbegesetzgebung, anzustreben.

Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weitern Interessenkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiesern ohne wesentliche Abweichung von den lettenden Grundsätzen die heute angenommenen Thesen erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propoganda für die Sache nötigenfalls mittelst eines Initiative begehrens unternommen werden könne.

Verbandswesen.

Die Berfammlung des Centralverbandes der gurcher. Meifter. und Gewerbevereine bom Donnerstag Abend gur Besprechung des Glafer ftreiks entnahm den Mitteilungen bes Borftandes, baß Stadtrat Fritschi als Stellvertreter bes Stadtpräfibenten gemäß ber Berordnung über bie Berhutung von Streifs im Glaferftreif bas ftäbtische Bermittlungsver= fahren eingeleitet habe. Die Glafermeifter teilen mit, daß fie Donnerstag abermals die gangliche Ablehnung ber Arbeiterforderungen beschlossen haben. Dem Bermittlungsverssuch erklärten sie wenig Sympathie entgegen bringen zu tonnen. Rach längerer Distuffion beschloß bie Berfammlung, ber Glasermeifterverein Burich habe hrn. Stadtrat Fritschi gu antworten, daß die gurcherischen Glafermeifter nicht felbftändig einen Ausgleich abschließen können, sondern bon der Schlußnahme des Centralvorstandes des schweizer. Glafer= meifterverbandes abhängig feien. Im weitern fprach die Berfammlung ben Glafermeiftern ihre Sympathie aus und ermunterte fie, den Forderungen der Arbeiter nicht nachzugeben. Gine Gingabe an die kantonale Juftigbirektion wird polizeilichen Schut für bie arbeitenden Behülfen verlangen. Der Stadtrat ift um beffere Sanbhabung der Streitpara= graphen ber Polizeiverordnung zu ersuchen.

Pafnermeisterverein Zürich. Infolge ausgebrochenem Streit der Ofensetzer gelangt die Meisterschaft an die Architekten, Baumeister und an ihre weitere Kundschaft mit der höflichen Bitte, mit der Ausführung der Hafnerarbeit sich zu gedulden und damit die Sache der Hafnermeister zu unterstützen.

Die Glasermeister in Zürich erließen eine einbringliche Kundgebung an sämtliche Fachgenossen in der Schweiz, zu möglichster Unterstüßung auffordernd. "Das kann und soll", schließt der Aufruf, "in erster Linie dadurch geschehen, daß Glaserarbeiter, welche gegenwärtig von Zürich kommen, d. h. infolge des Streiks dort die Arbeit niedergelegt haben, von keinem Meister in der ganzen Schweiz eingestellt werden. Dadurch handeln die Meister auch in ihrem eigenen Interesse; benn wurden die underschämten Forderungen in Zürich durch-